

Kleine Anfrage 1127

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Der Meinungsfreiheit verpflichtet

Durch Medienberichte (u.a. t-online, news v. 27.06.2026) wurde bekannt, dass die Landesanstalt für Medien (LfM) NRW, die unter dem Slogan „Der Meinungsfreiheit verpflichtet“ auftritt, verschiedene Telemedienangebote mit Hinweisen und Beanstandungen versehen hat, zuletzt im Falle eines Höcke-Interviews im Podcast „Ben ungeskripted“, seit 2020 in 38 Fällen.

In Brandenburg nimmt die Aufgabe die mabb war. Diese führt dazu auf ihrer Internetpräsenz aus: „Eine weitere Aufsichtstätigkeit der mabb betrifft die Anbieter von Telemedien, die ihren Sitz in Berlin oder Brandenburg haben. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Rundfunk oder reine technische Telekommunikationsdienste sind. Zu den Telemedien gehören insbesondere audiovisuelle Angebote und Textangebote, die online von Servern heruntergeladen werden können. Hierzu zählen auch die Angebote von Mediatheken der Rundfunkveranstalter, soweit dabei nicht Inhalte live übertragen werden. Auch hier überprüft die mabb die Einhaltung des Jugendmedienschutzes in Kooperation mit jugendschutz.net und der KJM als Organ aller Landesmedienanstalten. Im Bereich Telemedien überprüft die mabb außerdem die Einhaltung der Impressumspflicht, die Einhaltung der Werbe- und Kennzeichnungsbestimmungen, sowie bei einigen Angeboten die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten.“

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen hat die mabb seit 2020 - aufgeschlüsselt je Kalenderjahr und im lfd. Jahr bis 30.06.2026 – solche a) Hinweise und b) Beanstandungen erteilt?
Es wird um Aufschlüsselung nach den Kategorien Einhaltung Impressum, Einhaltung Werbe- und Kennzeichnungsbestimmungen sowie Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht jeweils gebeten.
2. In wie vielen Fällen wurden nach den Hinweisen zu Frage 1 lit. a) der bezogene Beitrag a) freiwillig und b) nach nachfolgendem Ordnungsverfahren geändert?
3. In wie vielen Fällen nach Beanstandungen zu Frage 1 lit. b) gab es Rechtsbehelfsverfahren und mit welchem Ausgang?
4. In wie vielen Fällen (nach der Gliederung zu Frage 1) wurden a) Ordnungsmittel und b) Ordnungsstrafen eingesetzt/verhängt und in welchem Umfang wurden diese bestandskräftig?

Eingegangen: 30.06.2026 / Ausgegeben: 30.06.2026